

Kein Flughafenausbau – kein Nachtflug!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

über den Antrag der Airport Allgäu GmbH & Co. KG haben wir Sie bereits informiert oder Sie haben aus der Presse davon erfahren. Noch bis zum **03.08.** kann der Antrag auf Planfeststellung (Ausbau und Nachtflug) eingesehen werden (Stadt Memmingen, VG Memmingerberg, Erkheim und Ottobeuren).

Bis 17. August können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

I. Was bedeutet das Planfeststellungsverfahren:

1.

Ein Planfeststellungsverfahren dient der Investitionssicherung, d.h. eine einmal rechtskräftig erlassene Genehmigung **kann rechtlich nicht mehr angegriffen werden**, es sei denn, man hat bei der Offenlegung seine Einwände vorgebracht. Wenn sie etwas für sich erreichen wollen, müssen Sie jetzt Einwendungen erheben, um später klagen zu können! Es ist nicht möglich, später „auf den Zug aufzuspringen“.

2.

Im Planfeststellungsverfahren kann **nicht verbindlich** festgelegt werden, welche Art **Flugbetrieb zu welcher Zeit** stattfinden darf. Eine Änderung des im Planfeststellungsbeschluss genehmigten Betriebes kann nach § 6 Abs. 4 LuftVG **durch ein einfaches Genehmigungsverfahren** erfolgen.

3.

Die Flugrouten und Flugverfahren, die wesentliche Ursache für die Verbreitung des Lärms sind, sind **kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens**. Sie können mit **einfacher Rechtsverordnung** geändert werden.

II. Wer darf/kann/soll/muss eine Einwendung abgeben?

1.

Jeder, der sich in seinen materiellen und immateriellen Interessen durch das Vorhaben berührt sieht, **muss** eine Einwendung mit allen möglichen Verletzungen **eigener Belange** abgeben. Alle nicht vorgebrachten Einwendungen sind mit Ablauf der Einwendungsfrist **für immer rechtlich ausgeschlossen**.

2.

Durch eine Einwendung entstehen Ihnen (Porto ausgenommen) **keine Kosten**.

3.

Sie gehen mit einer Einwendung **keinerlei rechtliche Verpflichtungen** ein.

4.

Ehepaare und deren Kinder sollten **jeder eine eigene Einwendung** schreiben, selbst wenn sie den gleichen Text enthalten.

5.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die Planungsunterlagen in Ihrem Wohnort öffentlich ausgelegt wurden oder nicht.

6.

Auch der **Wohnort des Einwenders spielt keine Rolle**, d.h. auch ein Hamburger kann eine Einwendung abgeben, wenn er eine Immobilie in einer der vom Ausbau betroffenen Gemeinden im Unterallgäu oder in der kreisfreien Stadt Memmingen besitzt.

7.

Gesundheits-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die Beeinträchtigungen durch den Flugverkehr, damit verbundene Imageschäden und somit Geschäftseinbußen befürchten, sollten ebenfalls Einwendungen abgeben.

8.

Vermieter, die mit Mietminderungen rechnen müssen, ist ebenfalls eine Einwendung zu empfehlen.

9.

Familien: Jedes Familienmitglied sollte eine Einwendung schreiben. Auch die Kinder! Bei minderjährigen Kindern darf die Unterschrift der Eltern nicht fehlen.

Beispiel: Eine vierköpfige Familie sollte auch vier Einwendungen schreiben und einreichen.

III. Was formal beachtet werden muss:

1.

Vor dem Beginn und nach Ende der Frist (4. – 17.8.) eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

2.

Sie dürfen Ihre Einwendung auch **handschriftlich** abfassen und einreichen.

3.

Einwendungen können auch mündlich bei den VG-Gemeinden abgegeben werden.

4.

Wenn Sie Ihre Einwendung per Post schicken, sollten Sie dies per **Einschreiben-Rückschein** tun.

5.

Die Einwendung ist zu richten **an die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München.**

Geben Sie als „Betreff“ an:

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vom 08.06.2011 gem. §§ 8 ff. LuftVG, Art. 72 ff. BayVwVfG für den Verkehrsflughafen Memmingen.

6.

Name, Anschrift und Unterschrift nicht vergessen.

Sämtliche Einwendungen gehen auch an die Airport Allgäu GmbH & Co. KG. Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre persönlichen Daten weitergegeben werden, vermerken Sie bitte, dass diese vor der Weitergabe anonymisiert werden müssen.

7.

Sind Sie **Eigentümer/in einer Immobilie oder eines Grundstückes**, so vermerken Sie dies bitte **ausdrücklich**: „Als Eigentümer/in des Grundstückes, Straße, PLZ, Ort, Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstücknummer“ etc. Fehlen diese Angaben, so könnte eine spätere Klage

an dieser Formalie scheitern! Denken Sie daran, alle betroffenen Flurstücke oder Wohnungen anzugeben.

8.

Schreiben Sie für jedes Familienmitglied eine eigene Einwendung. Eltern unterschreiben für ihre minderjährigen Kinder.

9.

Nehmen Sie unbedingt eine **Kopie der unterschriebenen Einwendung(en)** zu Ihren Unterlagen und vermerken Sie das Absendedatum. Nur so kann später in einem Klageverfahren der Inhalt der Einwendung sicher vorgetragen werden. Ein gespeichertes Word-Dokument lässt nicht erkennen, ob die Einwendung unterschrieben wurde.

10.

Eingangsbestätigung:

Am sichersten ist es, bei persönlich abgegebenen Unterlagen sich den Eingang der Einwendung bestätigen zu lassen. Nur so können Sie später im Zweifel nachweisen, wann und wo Sie die Einwendung erhoben haben.

IV. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

1.

Es müssen auch **eigene Belange, wie z.B. Eigentum und Gesundheit** geltend gemacht werden. Eltern können und sollten für ihre minderjährigen Kinder deren Interessen vertreten (z.B. als künftige Erben). Es reicht nicht aus, nur sog. öffentliche oder allgemeine Belange vorzubringen. Die Einwendung muss erkennen lassen, in welchen eigenen Rechten Sie sich beeinträchtigt fühlen (siehe dazu im Folgenden).

2.

Die **gefährdeten Rechtsgüter** müssen benannt werden.

3.

Persönliche Rechtsgüter, die betroffen sein können, sind z.B. das **Recht auf Eigentum** (möglichst mit Angabe von Flurstück-Nr.); das **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit** (ggf. mit Angaben von persönlichen Gesundheitsrisiken. Nachweis durch Arztattest hilfreich).

4.

Welche Beeinträchtigungen befürchten Sie? Z.B.

- **Beeinträchtigung durch Lärm**
- **durch Luftverschmutzung**
- **durch Verkehrszunahme und Werteverlust Ihrer Immobilie**

Sollten Sie bei gekippten Fenstern schlafen, so geben Sie dies unbedingt mit an, da dieser Umstand für die Berechnung der konkreten Lärmbelastung erheblich sein kann.

5.

Als Grundstückseigentümer sollten Sie **immer rügen**, dass durch das geplante Vorhaben eine **Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung Ihrer Immobilie** einhergeht und Sie entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene **Entschädigung** verlangen.

6.

Die **Ursache** sollte benannt werden, z.B. **Überflüge, mögliche Unfälle, erhöhte Straßenbelastung etc.**

7.

Man kann und sollte auch **Argumente** vortragen, **die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören**, z.B. mangelnde Planrechtfertigung, Sicherheitsprobleme, Naturschutz, Absturzrisiken, Gewässerschutz, Klimaschutz, Verschwendung von Steuergeldern etc.

8.

Falsche Argumente entwerten nicht den Rest Ihrer Einwendung. Einwendungen müssen auch keine „Expertengutachten“ sein. Schreiben Sie, unter Beachtung unserer Ratschläge, „frei von der Leber“ weg und mit Ihren eigenen Worten.

Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

V. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung

Beim Planfeststellungsverfahren wird zwischen Ihren Interessen als Betroffener und den Interessen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit abgewogen. In Ihrer Einwendung müssen Sie deshalb darlegen, wie und warum Sie durch den Flugplatzausbau und die Betriebszeitenänderung (erstmalig Nachtflug) beeinträchtigt werden könnten. Dazu sollten Sie Forderungen stellen, wie die Beeinträchtigung abgewendet werden soll.

Schreiben Sie im Einleitungssatz Ihrer Einwendung die Forderung, den Antrag für den Ausbau und Nachtflug abzulehnen.

Neben der Darstellung Ihrer Interessen können Sie auch die **Interessen der Airport Allgäu GmbH & Co. KG bestreiten**. Mögliche Argumente:

- kein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau/Nachtflug
- geeignete Alternativen
- anzweifeln der Bedarfsprognose etc.

Solche Einwände müssen gut begründet werden. Um zu wirken, sind sie daher eher das Feld der Juristen. Als Meinungsäußerung können sie aber zusätzlich in jeder Einwendung erscheinen.

Auf Ihre persönliche Betroffenheit kommt es an!

Relevant ist für Ihre Einwendung alles, **was Sie persönlich (oder Ihre Kinder, oder eine von Ihnen betreute Person) beeinträchtigen könnte**. Beschreiben Sie Ihre Befürchtung also nicht allgemein, sondern auf **Ihre Person** bezogen: **Ich befürchte Beeinträchtigungen meiner Gesundheit durch den Fluglärm (Straßenlärm)**.

Die wichtigsten Faktoren bei der **persönlichen Beeinträchtigung** sind **Gefährdung** oder **Beeinträchtigung der Gesundheit** (im weiteren Sinn) und **Beeinträchtigung Ihres Eigentums**, allen voran der Wertverlust Ihrer Immobilie(n). Auch „**weiche Faktoren**“, wie verminderte Lebensqualität, Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und Verlust von Freizeitmöglichkeiten, zählen.

Als Unternehmer und Arbeitgeber können Sie auch **Befürchtungen für Ihre Firma** geltend machen. Sie müssen Ihre Befürchtungen, z.B. für Ihre Gesundheit, **nicht beweisen**. Es genügt, wenn Ihre Einwendungen plausibel sind; der gesunde Menschenverstand reicht aus!

Schreiben Sie alles auf, was Ihnen an drohenden Beeinträchtigungen einfällt!

Besser ein Argument zu viel, als eines zu wenig. Denn was Sie jetzt nicht anführen, können Sie später nicht nachschieben. Wenn sich ein Argument als nicht relevant herausstellt, schadet das nicht. Die weiteren Argumente müssen trotzdem berücksichtigt werden.

TIPP:

Einwendungen, die auf den ersten Blick eher ungewöhnlich aussehen mögen, können sehr wirksam sein. Beispiel: Ihr wertvollstes Rennpferd dreht jedes Mal durch, wenn ein Flugzeug über Ihr Haus donnert und verliert deshalb in jedem Rennen? Das kann einen finanziellen Schaden für Sie bedeuten, für den Sie Schadenersatz verlangen können.

Mit einer solchen „sehr individuellen“ Einwendung muss dich die Behörde auf jeden Fall speziell befassen.

TIPP:

Je konkreter fassbar ein Sachverhalt ist, desto mehr Wirkung hat die Einwendung.

Über die Überschreitung eines gesetzlich festgelegten Grenzwertes kann man nicht streiten, über die Frage, wie viel Belästigung/Beeinträchtigung man Ihnen zumuten will, sehr wohl. **Einwendungen gegen nächtlichen Fluglärm** sind besonders erfolgversprechend, weil hier schädlichen Wirkungen für die Gesundheit nachgewiesen sind. Denken Sie auch an die **Zunahme des Straßenverkehrs auf den Zuwegen** zum Flughafen mit den damit verbundenen **Lärm- und Luftbelastungen (Feinstaub) vor Ihre Haustür.**

TIPP:

Allgemeine Befürchtungen (Sorge um das Klima, die Natur, die Region allgemein, Verschwendung öffentlicher Gelder ..) können auch im Planfeststellungsverfahren relevant sein und sollten vorgebracht werden. Insbesondere Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, sollten sämtliche öffentlichen Belange, die beeinträchtigend sein könnten, rügen.

Schauen Sie weit in die Zukunft!

Stellen Sie sich vor, wie der Flugverkehr in 10, 20 oder 30 Jahren sein wird (so gut Sie können) und welchen Belastungen Sie dann ausgesetzt sein könnten. Ist der Ausbau einmal ohne Auflagen genehmigt, dürfen darauf nämlich so viele Flüge abgewickelt werden, wie sie zur jeweiligen Zeit technisch möglich sind. Sie müssen also alle möglichen Folgen schon jetzt abschätzen!

Bitte denken Sie daran: ohne Einspruch (Einwendung) kein Anspruch!

Wir bitten um Verständnis, dass der Verein Bürger gegen Fluglärm für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Angaben aus Rechtsgründen keine Gewähr übernehmen kann.